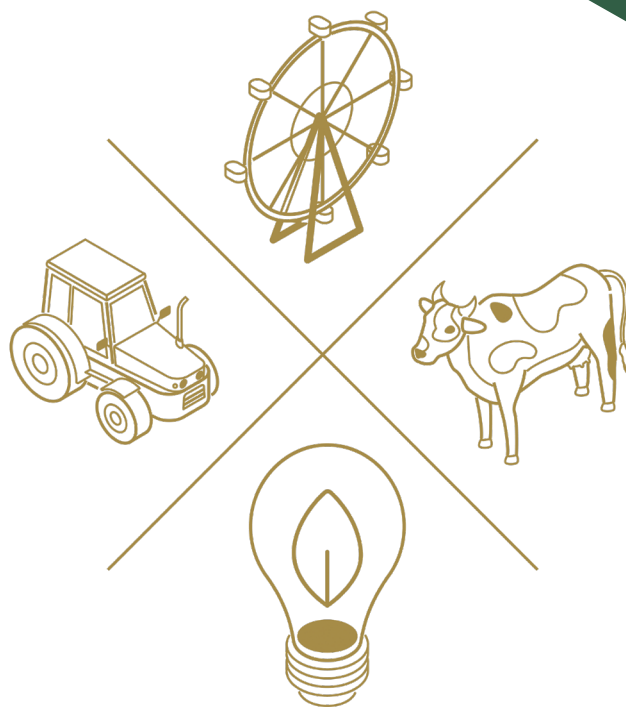


Landwirtschaftliches Sommerfest

Standanmeldung

2026
24. - 26.07.2026





Landwirtschaftliches Sommerfest

2026
24. - 26.07.2026

LWSF 2026

DEIN BUSINESS WÄCHST HIER.

Präsentieren Sie sich in einer unerschlossenen, landwirtschaftlich geprägten Region.

EXKLUSIVE ZIELREGION.

Keine vergleichbare Landwirtschaftsmesse in der Umgebung – nutzen Sie die Chance, als Vorreiter in einer neuen, unerschlossenen Region zu agieren.

AUTHENTISCHER PRAXISBEZUG.

Direkt vor Ort, inmitten zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe und Höfe, treffen Sie Ihr Kernpublikum und präsentieren Ihre Produkte im realen Arbeitsumfeld.

LOKALE MARKTERSCHLISSUNG.

Positionieren Sie Ihre Marke in einer Region, in der Fachbesucher gezielt nach praxisorientierten Lösungen und Innovationen suchen.

ALLEINSTELLUNGSMERKMAL.

Setzen Sie auf Exklusivität – während andere Messen in gesättigten Märkten stattfinden, sind Sie in einem einzigartigen Umfeld präsent.

LWSF 2026

Veranstalter:
Moloch Events GmbH

Termin:
24. – 26. Juli 2026

Veranstaltungsort:
Wiemerslager Straße, 48496 Hopsten

Frühbucherrabatt:
bis zum 17.11.2025

Anmeldeschluss Messeaussteller:
06.03.2026

Anmeldeschluss Versuchsfläche:
30.01.2026

Kontakt:
lwsf@moloch.events

AGB finden Sie im Anhang



Landwirtschaftliches Sommerfest
Wiemerslager Straße
48496 Hopsten
lwsf@moloch.events
www.lwsf.de



Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Kd.-Nr.: _____ (falls vorhanden)

Ausstelleradresse

Firmenname: _____

Rechtsform: _____

Straße: _____

Land, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Firmenname: _____

Rechtsform: _____

Straße: _____

Land, PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon (Durchwahl): _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner

Name: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Pflichtangaben für Aussteller

USt - IdNr.: _____

☐ Unternehmen mit Sitz in Deutschland

☐ Unternehmen im EU-Gemeinschaftsgebiet

☐ Unternehmen außerhalb des EU-Gemeinschaftsgebiet

Eine Unternehmensbescheinigung der zuständigen Landesbehörden bzw. Registergerichte muss bei Nicht-EU-Ländern der Anmeldung beigelegt werden.

Angabe zu Produkten/Dienstleistungen

Mitaussteller (Gebühr 300,00€ pro Mitaussteller)

☐ Ja, ich möchte Mitaussteller anmelden

Anzahl: _____

Mitausstelleranmeldung finden Sie auf der nächsten Seite. Pro Mitaussteller ist eine Anmeldung abzugeben.

Branchenverzeichnis (Mindestens 1x ankreuzen, maximal 5x ankreuzen)

- ☐ Pflanzenbau
- ☐ Bodenbearbeitung
- ☐ Erntetechnik
- ☐ Tierhaltung -zucht und -handel
- ☐ Futter und Fütterungstechnik
- ☐ Forstwirtschaft
- ☐ Jagd
- ☐ Landmaschinen und Zubehör
- ☐ Baumaschinen und -vermietung
- ☐ Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- ☐ Baustoffhandel und Baumaterialien
- ☐ Landschaftsbau und -gestaltung
- ☐ Stall- und Silobau
- ☐ Stall- und Hoftechnik

- ☐ Hoch- und Tiefbau
- ☐ Agrarhandel
- ☐ Lebensmittelindustrie
- ☐ Melktechnik
- ☐ Holzindustrie
- ☐ Textilindustrie
- ☐ Forschung und Entwicklung
- ☐ Ausbildung und Lehre
- ☐ Entwicklungszusammenarbeit
- ☐ Finanzdienstleistungen
- ☐ Versicherungen
- ☐ Tourismus
- ☐ Informationstechnologie
- ☐ Logistik und Transport

- ☐ Energieversorgung
- ☐ Bioenergie
- ☐ Abfallwirtschaft
- ☐ Umweltdienstleistungen
- ☐ Recht und Beratung
- ☐ Kommunaltechnik
- ☐ Motorgeräte
- ☐ Autos und Zweiräder
- ☐ Garten und Freizeit
- ☐ Rund ums Haus
- ☐ Haustiere
- ☐ Direktvermarkter
- ☐ Sonstige Dienstleistungen

☐ Andere: _____

Eintragungen erfolgen ohne Gewähr, Irrtümer vorbehalten. Gewährleistungs- und Regressansprüche aus Katalogeintragungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Mit dieser Unterschrift melden wir uns rechtsverbindlich zum Landwirtschaftlichen Sommerfest 2026 an. Hiermit erkennen wir die auf den nachfolgenden Seiten enthaltenen **AGB, Teilnahmebedingungen und den Datenschutz** an. Alle in dieser Anmeldung erhaltenen Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Erst nachdem der Veranstalter die Anmeldung bestätigt hat, kommt ein Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zu den aufgeführten Bedingungen zu Stande.





Anmeldedaten Mitaussteller Seite 2

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

MitAusstelleradresse

Firmenname: _____
Rechtsform: _____
Straße: _____
Land, PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____
Internet: _____

Pflichtangaben für MitAussteller

USt - IdNr.: _____

- ☐ Unternehmen mit Sitz in Deutschland
☐ Unternehmen im EU-Gemeinschaftsgebiet
☐ Unternehmen außerhalb des EU-Gemeinschaftsgebiet

Eine Unternehmensbescheinigung der zuständigen Landesbehörden bzw. Registergerichte muss bei Nicht-EU-Ländern der Anmeldung beigelegt werden.

Ansprechpartner

Name: _____
E-Mail: _____
Telefon: _____

Angabe zu Produkten/Dienstleistungen

Branchenverzeichnis (Mindestens 1x ankreuzen, maximal 5x ankreuzen)

- ☐ Pflanzenbau
☐ Bodenbearbeitung
☐ Erntetechnik
☐ Tierhaltung -zucht und -handel
☐ Futter u. Fütterungstechnik
☐ Forstwirtschaft
☐ Jagd
☐ Landmaschinen und Zubehör
☐ Baumaschinen und -vermietung
☐ Dünge- und Pflanzenschutzmittel
☐ Baustoffhandel und Baumaterialien
☐ Landschaftsbau u. -gestaltung
☐ Stall- und Silobau
☐ Stall- u. Hoftechnik

- ☐ Hoch- und Tiefbau
☐ Agrarhandel
☐ Lebensmittelindustrie
☐ Melktechnik
☐ Holzindustrie
☐ Textilindustrie
☐ Forschung und Entwicklung
☐ Ausbildung und Lehre
☐ Entwicklungszusammenarbeit
☐ Finanzdienstleistungen
☐ Versicherungen
☐ Tourismus
☐ Informationstechnologie
☐ Logistik und Transport

- ☐ Energieversorgung
☐ Bioenergie
☐ Abfallwirtschaft
☐ Umweltdienstleistungen
☐ Recht und Beratung
☐ Kommunaltechnik
☐ Motorgeräte
☐ Autos und Zweiräder
☐ Garten und Freizeit
☐ Rund ums Haus
☐ Haustiere
☐ Direktvermarkter
☐ Sonstige Dienstleistungen
☐ Andere: _____

Eintragungen erfolgen ohne Gewähr, Irrtümer vorbehalten. Gewährleistungs- und Regressansprüche aus Katalogeintragungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Mit dieser Unterschrift melden wir uns rechtsverbindlich mit dem genannten MitAussteller zum Landwirtschaftlichen Sommerfest 2026 an. Hiermit erkennen wir die **auf den nachfolgenden Seiten enthaltenen AGB, Teilnahmebedingungen und den Datenschutz** an. Alle in dieser Anmeldung erhaltenen Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Erst nachdem der Veranstalter die Anmeldung bestätigt hat, kommt ein Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zu den aufgeführten Bedingungen zu Stande.



Landwirtschaftliches Sommerfest
Wiemerslager Straße 48496 Hopsten
lwsf@moloch.events
www.lwsf.de

Anmeldeschluss: 06. März 2026



Standpakete

Frühbucherrabatt bis 17.11.2025

☐ **STANDPAKET BASIC**

Ideal für Infostände | von 5 m² bis 24 m²

IHR MEHRWERT

- inkl. Grundfläche von 5 m²
- inkl. Marketinggrundleistung**
- inkl. 1x Ausstellerausweis
- inkl. 1x Ausstellerabendticket
- inkl. Abfallentsorgung
- inkl. Geländereinigung

WÄHLEN SIE IHRE EXTRAS

Zubuchbare Fläche: _____m² à 40,50€/m²
(Beim Standpaket Basic - maximal 19 m² zubuchbar)

Ihre Standmaße:

Standtiefe: _____m X Standbreite: _____m

Standform:

- ☒ Reihenstand — **Standardplatzierung** (0% Zuschlag)
(Im Standpaket Basic nur Reihenstand möglich)

594,00€* ~~660,00€~~

**Frühbucherrabatt
-10%**

☐ **STANDPAKET BRONZE**

Kompakt & präsent | von 25 m² bis 149m²

IHR MEHRWERT

- inkl. Grundfläche von 25 m²
- inkl. Marketinggrundleistung**
- inkl. 2x Ausstellerausweis
- inkl. 2x Ausstellerabendticket
- inkl. 5x Tagestickets (Für Ihre Kunden)
- inkl. Abfallentsorgung
- inkl. Geländereinigung

WÄHLEN SIE IHRE EXTRAS

Zubuchbare Fläche: _____m² à 17,50€/m²
(Beim Standpaket Bronze - maximal 124 m² zubuchbar)

Ihre Standmaße:

Standtiefe: _____m X Standbreite: _____m

Standform:

- ☐ Reihenstand — **Standardplatzierung** (0% Zuschlag)
☐ Eckstand — **Mehr Aufmerksamkeit** (20% Zuschlag)
☐ Kopfstand — **Maximale Sichtbarkeit** (25% Zuschlag)

1.316,00€* ~~1.462,00€~~

**Frühbucherrabatt
-10%**

*Preis versteht sich zzgl. MwSt. und zzgl. jeglicher Zusatzbuchungen.

Der Rabattpreis bezieht sich auf den regulären Grundpreis inklusive **Frühbucherrabatt** und gilt bis zum **17.11.2025**.

**Siehe Seite 8 Marketingpauschale.





Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Frühbucherrabatt bis 17.11.2025

☐ **STANDPAKET SILBER**

Raum für Wirkung | von 150 m² bis 499 m²

IHR MEHRWERT

- inkl. Grundfläche von 150 m²
- inkl. Marketinggrundleistung**
- inkl. 3x Ausstellerausweis
- inkl. 3x Ausstellerabendticket
- inkl. 5x Tagestickets (Für Ihre Kunden)
- inkl. 5x Wochenendtickets (Für Ihre Kunden)
- inkl. Abfallentsorgung
- inkl. Geländereinigung

WÄHLEN SIE IHRE EXTRAS

Zubuchbare Fläche: _____m² à 10,50€/m²
(Beim Standpaket Silber - maximal 349 m² zubuchbar)

Ihre Standmaße:

Standtiefe: _____m X Standbreite: _____m

Standform:

- ☐ Reihenstand – **Standardplatzierung** (0% Zuschlag)
- ☐ Eckstand – **Mehr Aufmerksamkeit** (15% Zuschlag)
- ☐ Kopfstand – **Maximale Sichtbarkeit** (20% Zuschlag)
- ☐ Blockstand – **360° Erfolg** (25% Zuschlag)

3.405,00€* ~~3.783,00€~~

**Frühbucherrabatt
-10%**

☐ **STANDPAKET GOLD**

Stark in Szene gesetzt | von 500 m² bis 1.499 m²

IHR MEHRWERT

- inkl. Grundfläche von 500 m²
- inkl. Marketinggrundleistung**
- inkl. Marketingpakete:
Logopakete S und Textpakete S (Siehe Anhang)
- inkl. 4x Ausstellerausweis
- inkl. 4x Ausstellerabendticket
- inkl. 10x Wochenendtickets (Für Ihre Kunden)
- inkl. 2x Tagestickets **VIP** (Für Ihre exklusiven Kunden)
- inkl. Abfallentsorgung
- inkl. Geländereinigung

WÄHLEN SIE IHRE EXTRAS

Zubuchbare Fläche: _____m² à 6,50€/m²
(Beim Standpaket Gold - maximal 999 m² zubuchbar)

Ihre Standmaße:

Standtiefe: _____m X Standbreite: _____m

Standform:

- ☐ Reihenstand – **Standardplatzierung** (0% Zuschlag)
- ☐ Eckstand – **Mehr Aufmerksamkeit** (10% Zuschlag)
- ☐ Kopfstand – **Maximale Sichtbarkeit** (15% Zuschlag)
- ☐ Blockstand – **360° Erfolg** (20% Zuschlag)

6.954,00€* ~~8.181,00€~~

**Frühbucherrabatt
-15%**

*Preis versteht sich zzgl. MwSt. und zzgl. jeglicher Zusatzbuchungen.

Der Rabattpreis bezieht sich auf den regulären Grundpreis inklusive **Frühbucherrabatt** und gilt bis zum **17.11.2025**.

**Siehe Seite 8 Marketingpauschale.





Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Frühbucherrabatt bis 17.11.2025

☐ **STANDPAKET PLATIN**

Groß. Sichtbar. Eindrucksvoll. | von 1.500 m² bis 2.499 m²

IHR MEHRWERT

- inkl. Grundfläche von 1.500 m²
- inkl. Marketinggrundleistung**
- inkl. Marketingpakete:
Logopaket S und Textpaket S (Siehe Anhang)
- inkl. 5x Ausstellerausweis
- inkl. 5x Ausstellerabendticket
- inkl. 15x Wochenendtickets (Für Ihre Kunden)
- inkl. 2x Wochenendtickets **VIP** (Für Ihre exklusiven Kunden)
- inkl. Abfallentsorgung
- inkl. Geländereinigung

WÄHLEN SIE IHRE EXTRAS

Zubuchbare Fläche: _____m² à 6,50€/m²
(Beim Standpaket Platin - maximal 999 m² zubuchbar)

Ihre Standmaße:

Standtiefe: _____m X Standbreite: _____m

Standform:

- ☐ Reihenstand – **Standardplatzierung** (0% Zuschlag)
- ☐ Eckstand – **Mehr Aufmerksamkeit** (5% Zuschlag)
- ☐ Kopfstand – **Maximale Sichtbarkeit** (10% Zuschlag)
- ☐ Blockstand – **360° Erfolg** (15% Zuschlag)

13.097,00€* ~~15.408,00€~~

**Frühbucherrabatt
-15%**

☐ **STANDPAKET PREMIUM**

Maximale Markenbühne | von 2.500 m² bis 5.000 m²

IHR MEHRWERT

- inkl. Grundfläche von 2.500 m²
- inkl. Marketinggrundleistung**
- inkl. Marketingpakete:
Logopaket S und Textpaket S (Siehe Anhang)
- inkl. 5x Ausstellerausweis
- inkl. 5x Ausstellerabendticket
- inkl. 20x Wochenendtickets (Für Ihre Kunden)
- inkl. 5x Wochenendtickets **VIP** (Für Ihre exklusiven Kunden)
- inkl. Abfallentsorgung
- inkl. Geländereinigung

WÄHLEN SIE IHRE EXTRAS

Zubuchbare Fläche: _____m² à 5,00€/m²
(Beim Standpaket Premium - maximal 2.500m² zubuchbar)

Ihre Standmaße:

Standtiefe: _____m X Standbreite: _____m

Standform:

- ☐ Reihenstand – **Standardplatzierung** (0% Zuschlag)
- ☐ Eckstand – **Mehr Aufmerksamkeit** (0% Zuschlag)
- ☐ Kopfstand – **Maximale Sichtbarkeit** (5% Zuschlag)
- ☐ Blockstand – **360° Erfolg** (10% Zuschlag)

19.182,00€* ~~22.567,00€~~

**Frühbucherrabatt
-15%**

*Preis versteht sich zzgl. MwSt. und zzgl. jeglicher Zusatzbuchungen.
Der Rabattpreis bezieht sich auf den regulären Grundpreis inklusive
Frühbucherrabatt und gilt bis zum **17.11.2025**.

**Siehe Seite 8 Marketingpauschale.

Nicht genug?

Weitere Marketing-Optionen folgen in Kürze...





Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Ausweise für Aussteller und Standbauteams

Ausstellerausweise Anzahl: _____ à 25,00€

Auf- und Abbauteamausweise Anzahl: _____

Gelten nicht als Ausstellerausweise.

Diese Ausweise erhalten Sie per E-Mail bis 14 Tage vor Messebeginn. Weitere mit 15% Aufschlag sind im Messebüro ab 14 Tage vor Messe zu erwerben.

Tickets Ausstellerabend (Freitag)

Anzahl: _____ à 49,00€

Es erwartet Sie hervorragendes Catering, alkoholfreie Getränke (inkl. Bier) und Live-Musik – alles im Preis inbegriffen, für einen geselligen Ausklang des Messetages.

Parkausweise Ausstellerparkplatz

_____ x PKW (bis 5,5m) à 15,00€

_____ x PKW mit Anhänger à 30,00€

Parken auf dem Besucherparkplatz ist für Aussteller nicht gestattet. Weitere Parkausweise sind mit 15% Aufschlag im Messebüro ab 14 Tage vor Messe zu erwerben.

_____ x Transporter (bis 7,5m) à 30,00€

_____ x LKW (bis 24m) à 60,00€

Eintrittskarten VIP (für Ihre exklusiven Kunden)

Anzahl Tagestickets VIP: _____ à 60,00€

Anzahl Wochenendtickets VIP: _____ à 140,00€

Nur solange der Vorrat reicht. Tagestickets gelten für VIP-Einlass an einem Messetag nach Wahl. Wochenendtickets gelten für VIP-Einlass an allen drei Messetagen.

Eintrittskarten Messe (für Ihre Kunden)

Anzahl Tagestickets: _____ à 12,00€

Anzahl Wochenendtickets: _____ à 29,00€

Tagestickets gelten für Einlass an einem Messetag nach Wahl. Wochenendtickets gelten für Einlass an allen drei Messetagen.

Anschlüsse

☐ Wasseranschluss wird benötigt à 120,00€
☐ Abwasseranschluss wird benötigt à 60,00€
☐ WLAN-Zugang wird benötigt 60,00€

Wasser- und Abwasserkosten werden nach Verbrauch abgerechnet.

Stromanschluss

☐ 2 kW à 135,00€

☐ Mehr auf Anfrage _____ A / _____ kW

Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet.

Kraftstromanschluss

☐ 8 kW à 360,00€

Interesse an Ab- und Aufladehilfe, Servicehilfe und Rasenmähen?

Auswahl gilt als Interessenbekundung, wird erst verbindlich nach ausdrücklicher Bestätigung durch Veranstalter.

☐ Hilfe bei Auf- und Abladung

LWSF-Personal unterstützt mit Teleskopklader o. ä. Gerät. Grundgebühr 15,00€. 5,00€/Min. ab Inanspruchnahme. Abrechnung nach Leistung.

☐ Servicehilfe während der Messe / technische Hilfe

LWSF-Personal unterstützt bei technischen Arbeiten am Messestand. Grundgebühr 15,00€. 3,00€/Min. ab Inanspruchnahme. Abrechnung nach Leistung.

☐ Rasenmähen der Standfläche vor Aufbau

Kurz vor Aufbau wird die Standfläche gemäht. Grundgebühr 15,00€. 3,00€/Min. ab Inanspruchnahme. Abrechnung nach Leistung.

Die Bereitstellung der Hilfen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Absprache und nur im Rahmen der personellen und technischen Verfügbarkeit.

Campingplatz – Interesse an Stellplätzen?

Auswahl gilt als Interessenbekundung, wird erst verbindlich nach ausdrücklicher Bestätigung durch Veranstalter.

Es besteht die Möglichkeit, während der Messe einen oder mehrere Stellplätze auf unserem nahegelegenen Campingplatz zu nutzen. Bitte kreuzen Sie an, wenn Sie Interesse an einem Stellplatz haben. Preis pro Nacht: 5,00€.

Wir senden Ihnen dann bei Verfügbarkeit ein separates Buchungsformular zu.

☐ Ja, ich habe Interesse an einem Stellplatz auf dem Campingplatz.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Mit dieser Unterschrift melden wir uns rechtsverbindlich zum Landwirtschaftlichen Sommerfest 2026 an. Hiermit erkennen wir die auf den nachfolgenden Seiten enthaltenen **AGB, Teilnahmebedingungen und den Datenschutz** an. Alle in dieser Anmeldung erhaltenen Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Erst nachdem der Veranstalter die Anmeldung bestätigt hat, kommt ein Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zu den aufgeführten Bedingungen zu Stande.





Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Frühbucherrabatt bis 03.11.2025

Zeigen Sie, was Ihre Innovation im Feld leistet!

Nutzen Sie die Chance, Ihre Produkte oder Verfahren live auf unserer Versuchsanbaufläche zu präsentieren. Ob Sorten, Anbautechniken oder Technologien – hier wird Ihre Lösung sichtbar, erlebbar und praxisnah. Sprechen Sie gezielt Fachpublikum an – direkt dort, wo Landwirtschaft passiert.

Versuchsanbaufläche (Anmeldung bis 30.01.2026)

Ansprechpartner

Firma: _____

E-Mail: _____

Name: _____

Telefon: _____

Hinweis: Jeder Aussteller ist selbstständig für die Anpflanzung, Versorgung, Instandhaltung und den rechtmäßigen Abbau und Rückbau verantwortlich. Die Fläche wird vorher durch den Veranstalter abgesteckt und zugeteilt. Infos folgen nach Anmeldung.

☐ PARZELLENBLOCK: UNSER SONDERANGEBOT FÜR SIE

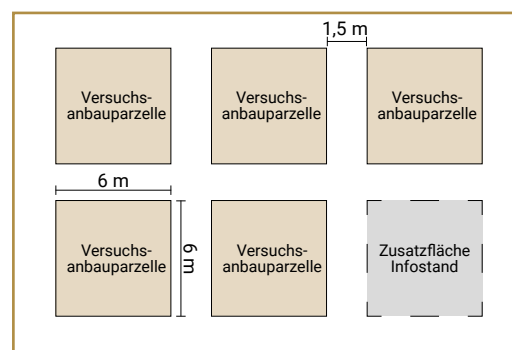
- inkl. 5x Parzellen à 36 m²
- inkl. 1x Parzelle für Infostand à 36 m²
- inkl. 10x Tagestickets (Für Ihre Kunden)
- inkl. 2x Ausstellerausweis
- inkl. 2x Ausstellerabendticket

3.492,00€* ~~4.108,00€~~

**Frühbucherrabatt
-15%**

- oder -

Block (5 Parzellen à 6 x 6 m + 1 Parzelle Infostand à 6 x 6 m)



Veranschaulichung Sonderangebot Parzellenblock

Buchung Versuchspartzen (à 6 x 6 m)

☐ Einzelbuchung:

Anzahl: _____ Parzellen à 869,00€

Jede Parzelle ist ausschließlich für den Versuchsanbau zulässig. Optional können Sie eine zusätzliche Standfläche (z. B. für Beratung oder als Infostand) buchen.

Um jede Parzelle werden umlaufend Wege von ca. 1,5 m eingeplant.

Zusätzliche Standfläche

Bitte ankreuzen:

- ☐ Keine zusätzliche Infostandfläche benötigt
- ☐ 6 x 6 m Infostandfläche à 733,00€

Die Standfläche befindet sich in direkter Nähe zu Ihren Parzellen (z. B. am Rand). Besondere Platzierungswünsche bitte angeben.

Hinweis: Die Standfläche dient ausschließlich als Zusatzfläche zur Versuchspartzen. Sie steht nicht im Zusammenhang mit einem bereits gebuchten Standplatz auf dem Messegelände und ersetzt diesen auch nicht.

Technische Angaben und Hinweise

Bitte tragen Sie hier geplante Kulturen, besondere Anforderungen oder Hinweise ein: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Mit dieser Unterschrift melden wir uns rechtsverbindlich mit einer oder mehreren Versuchsfeldern zum Landwirtschaftlichen Sommerfest 2026 an. Hiermit erkennen wir die auf den nachfolgenden Seiten enthaltenen AGB, Teilnahmebedingungen und den Datenschutz an. Alle in dieser Anmeldung erhaltenen Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Erst nachdem der Veranstalter die Anmeldung bestätigt hat, kommt ein Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter zu den aufgeführten Bedingungen zu Stande.





Marketingpauschale

Die Marketingpauschale im Wert von 150,00€ ist fester Bestandteil jedes Standpakets und ist bereits im Gesamtpreis aller Standpakete inbegriffen.

Ihr Unternehmen wird im Ausstellerverzeichnis (Print & Digital) mit Firmenname, Rechtsform, Anschrift, Kontaktdaten, Herkunftsland, Branche und Standnummer geführt – für maximale Auffindbarkeit bei Besuchern. Sie werden auf der Messe-Webseite namentlich genannt und werden in Sammelpostings auf Social Media erwähnt – jeweils in Textform.

Durch allgemeine, nicht unternehmensbezogene Marketingmaßnahmen sowie gezielte Platzierungen in Fachmedien und relevanten Kanälen sorgen wir für breite Aufmerksamkeit rund um die Veranstaltung.

Bald verfügbar – unsere Marketingpakete

Verstärken Sie Ihren Messeauftritt und bringen Sie Ihre Marke ins Rampenlicht! In Kürze stellen wir Ihnen exklusive Marketingpakete vor, mit denen Sie Ihre Reichweite vor, während und nach der Messe gezielt ausbauen können.

Ein kleiner Einblick...

Mit unseren größeren Standpaketen sichern Sie sich automatisch zwei starke Marketingbausteine: das Logopakett S und das Textpaket S – für mehr Aufmerksamkeit bei Ihren Zielgruppen. Was genau drinsteckt, sehen Sie hier:

Logopakett S

- **Logo im Ausstellerverzeichnis Digital**
- **Logo im E-Mail-Mailing**
(klein in Sammelnennung, auf Vorlage)
- **Logo auf Social Media Post**
(klein in Sammelnennung, auf Vorlage)
- **Logo auf den Infotafeln**
(klein als Sammelnennung, auf Vorlage)

Textpaket S

- **Text im Ausstellerprofil Print & Online**
(klein – 300 Zeichen)
- **Erwähnung im E-Mail-Mailing**
(klein – nur Adressdaten & Branche)
- **Text im digitalen Messenachbericht mit Kurzbeschreibung Messeerfahrung**
(klein – 400 Zeichen)

Bitte reichen Sie – sofern in Ihrem Standpaket enthalten – Ihr Logo, Ihren Text mit Kontaktdaten und Branche sowie den Text für Ihr Ausstellerprofil jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Buchungsbestätigung ein. Der Text für den Messenachbericht muss bis 15. August 2026 vorliegen.





Ausstellungs-, Geschäfts- und Teilnahmebedingungen der Moloch Events GmbH für das *Landwirtschaftliche Sommerfest 2026 in Hopsten*

Diese Ausstellungs-Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AuGB“) regeln die bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen der Fa. Moloch Events GmbH, Menslager Str. 15, 49626 Berge (im Folgenden: Veranstalter) und dem jeweiligen Aussteller.

Durch seine Anmeldung erkennt der Aussteller diese Ausstellungs-Geschäftsbedingungen verbindlich an. Der Geltungsbereich erstreckt sich dabei auch auf sämtliche Mitarbeiter, die der Aussteller zur Durchführung des Vertrags einsetzt. Der Veranstalter ist wirtschaftlicher Träger der Messe.

Individuelle Vereinbarungen gehen den AuGB im Kollisionsfall vor. Bedingungen, die von den AuGB abweichen sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die diesen AuGB widersprechen, werden, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Gegenstand des Vertrags. Es sollen dann diese AuGB gelten.

1. Allgemeine Regelungen

(1) Für die Durchführung der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, von dem Aussteller eine Vergütung zu verlangen.

(2) Die Leistung des Veranstalters erstreckt sich dabei auf alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Haupt- und Nebenleistungen. Dabei ergibt sich die konkrete Vergütung für die Hauptleistungen aus der Anmeldung. Umfasst sind insbesondere die Standplatzmiete, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen, sowie Planungen und Organisationsdienstleistungen zur Durchführung der Veranstaltung.

(3) Der Aussteller kann auf Antrag Nebenleistungen beziehen. Darunter fallen insbesondere der Bezug Wasser und Strom, die Bereitstellung weiterer Parkflächen für Kraftfahrzeuge, Eintrittskarten zur Messe, Ausweise, Servicehilfen, die Nutzung einer Campingfläche zur Übernachtung, Internetzugang sowie weitere Leistungen. Diese Leistungen sind ebenfalls vergütungspflichtig. Leistungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Dritten erbracht werden, zählen nicht zum durch den Veranstalter geschuldeten Leistungsumfang und sind nicht Teil der Vergütung.

2. Vertragsschluss

(1) Der Veranstalter hält auf der Internetpräsenz (<https://lwsf.de>) ein Anmeldeformular vor. Dieses ist für die Anmeldung zur Messe zu verwenden. Durch die Übermittlung des ausgefüllten Anmeldeformulars an den Veranstalter gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab. Der Aussteller ist an sein Angebot für 14 Tage ab Eingang der Standanmeldung beim Veranstalter gebunden.

(2) Etwaige vom Aussteller im Rahmen der Anmeldung gestellte Bedingungen, die über das Anmeldeformular hinausgehen – zB. die konkrete Zuweisung eines Standplatzes (ob individuell oder innerhalb einer Platzierungskategorie) oder der Wunsch nach Exklusivität einer bestimmten Dienstleistungs- oder Produktgruppe – sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Insbesondere begründen sie keinen Anspruch des Ausstellers gegen den Veranstalter, auch wenn sich dieser nicht ausdrücklich dazu äußert. Etwas anderes gilt nur, wenn der Veranstalter die gestellten Bedingungen im Rahmen der Anmeldebestätigung (Abs. 4) ausdrücklich äußert und diese ausdrücklich akzeptiert.

(3) Der Veranstalter informiert den Aussteller über den Eingang der Anmeldung. Diese Eingangsbestätigung stellt ausdrücklich noch keine Annahme des Angebots durch den Veranstalter dar.

(4) Die tatsächliche Annahmeerklärung erfolgt - nachdem der Veranstalter das Angebot geprüft hat - durch eine separate Anmeldebestätigung. Erst mit Übermittlung der Anmeldebestätigung wird ein Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Aussteller begründet. Für bestimmte Nebenleistungen, an denen im Anmeldeformular lediglich ein Interesse bekundet werden kann, unterbreitet der Veranstalter dem Aussteller in der Anmeldebestätigung ein Angebot für einen Vertrag zu deren Bezug. Die Annahme ist innerhalb von 3 Werktagen, jedenfalls aber spätestens 7 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag zu erklären.

Ist der Aussteller Kaufmann, gilt das Angebot in der Anmeldebestätigung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben iSd. § 362 Abs. 1 HGB.

(5)

Der Veranstalter behält sich vor, bestimmte Aussteller aus sachlichen Gründen von der Teilnahme auszuschließen. Sollte der Zweck der Veranstaltung dies erfordern oder kein ausreichender Platz zur Verfügung stehen, ist der Veranstalter berechtigt Aussteller nicht zur Veranstaltung zuzulassen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet seine Entscheidung gegenüber dem Aussteller zu begründen.

3. Kündigung und Vertragsaufhebung

(1)

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.

(2)

Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher wichtiger Grund liegt für den Veranstalter insbesondere vor wenn:

– der Aussteller oder seine Erfüllungsgehilfen Straftaten zulasten des Veranstalters oder Dritten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Messe begehen.

– Der Aussteller oder seine Erfüllungsgehilfen gegen geltendes Recht verstoßen und ein Zusammenhang zur Messe besteht.

– trotz zweifacher Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht und der Zahlungsrückstand nicht unerheblich ist. Als unerheblich sind dabei Beträge bis maximal 20% der vereinbarten Gesamtvergütung zu betrachten.

– die Messe mangels Beteiligung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar durchgeführt werden kann.

– Der Aussteller oder seine Erfüllungsgehilfen gegen die Verpflichtung aus Nummer 5 Abs. 2 lit. b wiederholt verstoßen.

(3)

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Aussteller ist der Veranstalter berechtigt einen Betrag in Höhe von 50% des vereinbarten Entgelts gem. Nummer 1 als pauschalen Schadenersatz zu verlangen.

(4)

Einvernehmlich ist eine Aufhebung des Vertrags zur Teilnahme jederzeit möglich. Es besteht seitens des Ausstellers kein Anspruch auf einen Aufhebungsvertrag.

Für den Fall, dass die Parteien einen Aufhebungsvertrag schließen, verpflichtet sich der Aussteller einen Betrag in Höhe von 25% der unter Nummer 1 vereinbarten Vergütung an den Veranstalter als Entschädigung zu bezahlen. Der Aussteller hat das Recht dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Im Gegenzug darf der Veranstalter einen tatsächlich höheren Schaden nachweisen und verlangen. Insofern besitzt der Veranstalter ein Wahlrecht, ob er den pauschalen Schaden in Höhe der 25% geltend macht oder einen höheren tatsächlichen Schadenersatz verfolgt.

(5)

Für die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrags ist Schriftform erforderlich.

(6)

Die Aufhebung kann unter der aufschiebenden Bedingung der anderweitigen Standplatzvergabe durch den Veranstalter an einen Dritten getroffen werden. In diesem Fall bewirkt die Standplatzvergabe durch den Veranstalter an den Dritten die Entlassung des Ausstellers aus seinen Verpflichtungen aus Nummer 1 dieser Vereinbarung. Für diesen Fall reduziert sich die pauschale Ersatzpflicht von 25% auf 15 %, die der Aussteller nach seiner Entlassung für den zusätzlichen Aufwand an den Veranstalter zu entrichten hat. Es besteht kein Anspruch des Ausstellers auf eine anderweitige Vergabe des Standplatzes auf Vorschlag des Ausstellers. Insbesondere hat der Veranstalter das Recht die anderweitige Vergabe aus sachlichen Gründen oder berechtigten Interessen abzulehnen.

4. Zahlungstermine

(1)

Mit der Anmeldebestätigung übermittelt der Veranstalter die Rechnung entsprechend der getroffenen Vereinbarung i. S. d. Nummer 1. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.





(2) Der Veranstalter gewährt bei Zahlung innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Rechnung (eingehend auf dem Konto des Veranstalters) einen Skonto in Höhe von 4 %; bei Zahlung innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Rechnung (eingehend auf dem Konto des Veranstalters) in Höhe von 2 %.

(3) Der Aussteller gerät in Schuldnerverzug, wenn er den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Zugang der Rechnung, leistet.

5. Standplatzvergabe:

(1) Die Vergabe des Standplatzes erfolgt durch den Veranstalter nach den Gesichtspunkten, die der Veranstalter für das Konzept der Messe vorgesehen hat und nach den im Zeitpunkt der Anmeldebestätigung noch vorhandenen Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf dem Messegelände. Der Veranstalter bemüht sich den im Anmeldebogen angegebenen Wünschen des Ausstellers zu entsprechen. Die konkrete Vergabe der Standplatzflächen und Versuchsanbauflächen erfolgt nach dem im Folgenden beschriebenen Modus.

(2) a. Standplatz

Der Veranstalter übermittelt dem Aussteller zusammen mit der Anmeldebestätigung Vorschläge für den konkreten Standort auf dem Veranstaltungsgelände. Die in dem Anmeldeformular mitgeteilten Vorschläge durch den Aussteller stellen keine Reservierungen dar. Es besteht kein Anspruch auf einen konkret gewünschten Standplatz. Der Veranstalter prüft die im Anmeldeformular angegebenen Standplatzwünsche auf Realisierbarkeit und wird die Wünsche des Ausstellers angemessen berücksichtigen. Die tatsächliche Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Veranstalter, unter Berücksichtigung der Kriterien (Stand Größe, Standform, Branche, angegebener Platzierungswunsch). Über die Entscheidung des Standplatzes informiert der Veranstalter den Aussteller über die im Anmeldeformular genannte Kontaktmöglichkeit (auch E-Mail). Der Aussteller erhält Gelegenheit sich innerhalb von drei Tagen ab Erhalt des Standplatzvorschlages zu äußern und den Standplatz zu bestätigen oder um Zuweisung eines anderen Standplatzes zu bitten. Äußert sich der Aussteller innerhalb dieser drei Tage nicht, darf der Veranstalter einen Standplatz, der der gebuchten Kategorie entspricht (Form und Größe des Standes) verbindlich zuweisen.

b. Versuchsanbauflächen

Die Vergabe von Versuchsanbauflächen erfolgt auf gleiche Weise wie die Vergabe der Standplätze. Versuchsanbauflächen werden als Parzellen, deren Größe im Anmeldeformular vorgegeben wird, oder als Block zu je sechs Parzellen angeboten. Der Aussteller kann - sofern mehr als eine Parzelle gebucht wurde - auf einer extra zu buchenden Infostand-Fläche einen Infostand platzieren, insbesondere bei Buchung eines Parzellenblocks. Der Inhalt und das Angebot des Infostandes müssen einen Bezug zu den angebauten Fruchtarten aufweisen. Der Infostand muss für Aufklärungs- und Demonstrationsszwecke genutzt werden, die Nutzung als Verkaufsfläche ist unzulässig. Auf den Versuchsanbauflächen ist der Anbau von landwirtschaftlichen Fruchtarten (Gerste, Weizen, Mais etc.) gestattet. Versuchsanbauflächen dürfen nicht genutzt werden, um einen Stand i. S. d. Buchstaben „a.“ auf diesen Nutzflächen zu betreiben. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot ist der Veranstalter berechtigt, den Stand von der Versuchsanbaufläche auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen und die weitere Nutzung des Standes zu untersagen. Sollte ein Aussteller wiederholt gegen diese Regelung verstoßen, ist der Veranstalter berechtigt den Aussteller vom weiteren Messebetrieb vollständig auszuschließen. Dieser Ausschluss hat keine Auswirkungen auf die zu entrichtende Vergütung i. S. d. Nummer 1 dieser AGB. Der Aussteller ist für den Anbau, die Aufzucht, die Pflege der Pflanzen eigenständig verantwortlich.

Nach dem Ende der Messe muss der Aussteller bis zum Ende des letzten Abbautages alle Pflanzen von seinen Versuchsanbauflächen rückstandslos entfernt haben. Sollten Pflanzen nicht vollständig entfernt werden, gehen diese mit Ablauf des letzten Abbautages auf die Veranstalter über. Dieser ist sodann an den verbliebenen Pflanzen alleiniger berechtigter. Dem Aussteller steht kein Vergütung- oder Ersatzanspruch zu.

(3) Aus technischen Gründen kann der zugeteilte Standplatz bis zu 3% in der Fläche abweichen. Dieser Umstand berechtigt den Aussteller nicht zu Minderung der Vergütung und nicht zum Rücktritt vom Vertrag und nicht zum Schadenersatz.

6. Aufbau und Abbau

(1) Der Veranstalter teilt dem Aussteller konkrete Auf- und Abbauezeiten mit. Diese werden bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Messe via E-Mail über die im Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse des Ausstellers bekannt gegeben. Sie werden auch auf der Internetseite der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

(2) Eine Änderung des Aufbautermins ist im Einzelfall nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Veranstalters gestattet. Standplätze, bei denen der Aufbau ohne vorherige abweichende Bestätigung des Veranstalters in Textform bis 12:00 Uhr am Tag vor der Messe noch nicht begonnen worden ist, dürfen durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers gestaltet werden. Ebenfalls ist der Veranstalter berechtigt in diesen Fällen eine anderweitige Vergabe oder Nutzung vorzunehmen. Ersatzansprüche des Ausstellers können hierfür nicht geltend gemacht werden und sind ausgeschlossen.

(3) Besondere Anforderungen an den Untergrund des Standplatzes hat der Aussteller rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung in Textform an den Veranstalter zu kommunizieren. Dies betrifft insbesondere erforderliche Veränderungen in der Beschaffenheit des Untergrundes. Sollte eine Kommunikation nicht rechtzeitig erfolgen oder die Beibringung erforderlicher gesetzlicher Genehmigungen und Ausgestaltung des Standplatzes nicht rechtzeitig möglich sein, geht dies zulasten des Ausstellers. Der Aussteller trägt die Gefahr, dass der Standplatz für eine besondere Anforderung geeignet ist. Der Standplatz wird durch den Veranstalter als Rasenfläche ohne Befestigung oder Planierung zur Verfügung gestellt.

(4) Der Abbau des Standes erfolgt spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages nach Ende der Messeveranstaltung. Ein Abbau eines Standes vor Ende der Veranstaltung ist unzulässig, wenn nicht der Veranstalter in Textform zugestimmt hat. Unberührt bleibt die Verpflichtung aus Nummer 5 Abs. 2 lit. b., Pflanzen vollständig bis zum Ende des letzten Abbautages von den Versuchsanbauflächen zu entfernen. Sollten Standplätze oder Teile von diesen (einschließlich nicht entfernter Ausstellungsgüter) nach Beendigung des genannten Abbauezeitraums nicht vollständig entfernt sein, ist der Veranstalter berechtigt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vorzunehmen und die Sachen auf Kosten des Ausstellers einzulagern.

(5) Der Standplatz ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Als ordnungsgemäß ist der Zustand anzusehen, der bei Übergabe an den Aussteller bestand. Dabei sind Beschädigungen der Bausubstanz, auch der technischen Einrichtungen, sowie Veränderungen des Geländes unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Für diese Verpflichtung haftet der Aussteller. Verunreinigungen und Abfälle sind ordnungsgemäß und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu trennen (Papierkörbe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle) und eigenverantwortlich zu entsorgen.

7. Ausweise

(1) Für die Durchführung der Messe erhalten die Aussteller von dem Veranstalter Ausweise. Der Veranstalter stellt jedem Aussteller für den Messebetrieb Ausweise nach Maßgabe der angemeldeten und bestätigten Standbedingungen zur Verfügung, vorbehaltlich der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung für den Messestand durch den Aussteller. In Missbrauchsfällen ist der Veranstalter berechtigt ausgegebene Messeausweise von den Ausstellern zurückzufordern.

(2) Die Aussteller sind verpflichtet sämtlichen Mitarbeitern für die Zeiten des Aufbaus und des Abbaus Aussteller- oder Auf-/Abbauteam-Ausweise zur Verfügung zu stellen und die Erfüllungsgehilfen anzuweisen, diese sichtbar zu tragen, sodass diese sich ausweisen können.

8. Werbung

(1) Der Aussteller willigt mit seiner Anmeldung in die Verwendung seines Namens, seines Logos und anderer bereitgestellter Informationen und Medien zu Werbezwecken auf Werbemitteln, im Internet, auf sozialen Medien und im Pressauftritt ein. Die Zustimmung ist unwiderruflich, solange der Vertrag über die Teilnahme des Ausstellers wirksam ist.

(2) Der Veranstalter gestattet dem Aussteller widerruflich, zu Werbezwecken im Zusammenhang mit der Veranstaltung den Namen und das Logo der Veranstaltung sowie den Namen des Veranstalters in eigenen Werbemitteln des Ausstellers, im Internet und in sozialen Medien zu verwenden.

(3) Der Veranstalter wird den Aussteller im Ausstellerverzeichnis (Print und Digital sowie im Internet und in sozialen Medien) mit den von diesem zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Medien nennen. Diese Daten werden auch auf der Internetseite, in sozialen Medien und in anderen Werbeauftritten des Veranstalters, wie der Platzierung in Fachmedien und in allgemeinen Marketingmaßnahmen verwendet.

(4) Der Veranstalter bietet dem Aussteller außerdem weitere Marketingpakete nach Maßgabe in gesonderten Verträgen an.





9. Höhere Gewalt

(1)

Aus wichtigem Grund ist der Veranstalter berechtigt

- die Messe abzusagen
- die Messe zeitlich und/oder räumlich zu verlegen
- die Durchführung der Messe zu verkürzen.

Ein wichtiger Grund liegt dabei insbesondere vor, wenn die Durchführung in der ursprünglich geplanten Form, aus unkontrollierbaren und unvorhergesehenen externen Umständen, die auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, objektiv unmöglich wird. Gleiches gilt für den Fall, dass die Durchführung der Messe zum geplanten Zeitraum aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen, die nicht aufgrund eines Fehlverhaltens des Veranstalters ergehen, nicht durchgeführt werden darf.

(2)

Für den Fall der Verkürzung der Messe haben Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung i. S. Nummer 1 der AuGB, wenn die Verkürzung mehr als 35% der ursprünglichen Laufzeit des geplanten Messezeitraums entfallen lässt.

(3)

Sollte die Messe aus wichtigem Grund abgesagt werden, entfallen die jeweiligen Verpflichtungen zwischen Aussteller und Veranstalter. Bereits ausgetauschte Leistungen sind rückabzuwickeln. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, von dem Aussteller einen angemessenen Betrag für die aufgewendeten und bereits erbrachten Leistungen im Vorbereitungsstadium der Messe zu verlangen. Die Berechnung dieser Leistung erfolgt dergestalt, dass die bereits beim Veranstalter angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Absage der Veranstaltung verhältnismäßig auf die jeweils vom Aussteller angemietete Standplatzfläche umgelegt wird. Begrenzt wird dieser Surrogat-Vergütungsanspruch des Veranstalters auf max. 25% der geschuldeten Vergütung i. S. d. Nummer 1 dieser AuGB.

(4)

Sollte die räumliche oder zeitliche Verlegung der Veranstaltung erforderlich werden, bleiben die vertraglichen Beziehungen unberührt und gelten fort. Der Vertrag gilt in diesem Fall als für die verlegte Ausstellung verbindlich geschlossen. Dem Veranstalter wird für diesen Fall ein einseitiges Bestimmungsrecht eingeräumt, das dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Interessen ausübt. Dem Aussteller bleibt es für den Fall der Verlegung der Messe nachgelassen nachzuweisen, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin oder am veränderten Ort nicht möglich ist. In diesem Fall der Unmöglichkeit der Teilnahme steht dem Aussteller ein Recht zur Vertragsaufhebung zu. Im Falle der Vertragsaufhebung greift die Regelung der 3 Abs. 4 dieser AuGB.

(5)

Sollte eine Verlegung, Aufhebung oder Verkürzung der Messe aus wichtigem Grund erforderlich werden, sind weitergehende Schadenersatzansprüche aus diesem Grund für beide Parteien ausgeschlossen, sofern die Schäden nicht auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln einer Vertragspartei oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

(6)

Sollte aus den oben genannten Gründen höherer Gewalt aus wichtigem Grund eine beschriebene Maßnahme (Verkürzung, Verlegung, Absage etc.) erforderlich werden und die Durchführung nachträglich unter die ergänzende Einhaltung behördlicher oder gesetzlicher öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt werden, begründen daraus resultierende Einschränkungen des Ausstellers kein Recht zur Minderung oder zum Rücktritt des Vertrags.

(7)

Für den Fall, dass es dem Aussteller aus den in Abs. 1 genannten Gründen unmöglich ist, an der Messe teilzunehmen, hat dieser einen Anspruch auf Vertragsaufhebung. Für diesen Fall findet Nummer 3 Abs 4 Anwendung. Unmöglich ist eine Teilnahme nicht, wenn der Aussteller notwendiges Personal vertreten lassen kann. Die Last des Nachweises trägt der Aussteller.

10. Überlassung des Standes an Dritte, gemeinschaftliche Aussteller, Ausstellung für Dritte

(1)

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Standfläche an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen, soweit nicht der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung in Textform zugestimmt hat.

(2)

Die Aufnahme weiterer Aussteller in die eigene Standfläche (gemeinschaftliche Aussteller) ist bei entsprechender Angabe im Anmeldeformular (Mitaussteller) zulässig, im Übrigen

nur nach Zustimmung des Veranstalters in Textform vor Beginn der Veranstaltung. Die gemeinschaftlichen Aussteller benennen mit dem Anmeldeformular den Hauptanmelder als gemeinschaftlichen Vertreter, der bevollmächtigt ist, Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters mit Wirkung für alle gemeinschaftlichen Aussteller entgegenzunehmen. Gemeinschaftliche Aussteller haften als Gesamtschuldner; dies gilt sowohl für die Standvergütung und weitere Zahlungen gegenüber dem Veranstalter als auch für die Haftung bei Schäden gegenüber Veranstalter oder geschädigten Dritten.

(3)

Die Ausstellung für andere Unternehmen, welche Güter oder Dienstleistungen ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn der Veranstalter vor der Veranstaltung in Textform zugestimmt hat. Die so ausstellenden Unternehmen werden im Ausstellerverzeichnis ausgewiesen.

(4)

Der Aussteller hat diese vertraglichen Verpflichtungen an die durch ihn beteiligten Dritten weiterzugeben. Erfolgt dies nicht, haftet er für dadurch entstehende Schäden.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände, Pfandrecht

(1)

Am Stand sind während der Veranstaltung gut les- und erkennbar Name und Anschrift des bzw. der Aussteller anzubringen.

(2)

Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter bestimmte Aufbauten (Pagoden, Zelte, Messestände) verbindlich vorgibt und bereitstellt. Ein Anspruch auf bereitgestellte Aufbauten ergibt sich daraus nicht.

(3)

Der Aussteller ist – falls nicht Aufbauten des Veranstalters vorgegeben werden – für die behördlichen Genehmigung der zur Standgestaltung verwendeten Aufbauten selbst verantwortlich und hat diese dem Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen. Der Aussteller hat die Personen, die an Betrieb, Auf- und Abbau des Standes beteiligt sind, durch die vom Veranstalter ausgegebenen Ausweise (Nr. 7) zu kennzeichnen.

(4)

Eine Überschreitung der flächenmäßigen Standbegrenzung ist unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der Genehmigung des Veranstalters in Textform, sofern der Veranstalter über diese disponieren kann. Behördliche Vorgaben sind einzuhalten.

(5)

Der Veranstalter hat das Recht, Stände zu ändern oder zu entfernen, deren Aufbau nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht oder für die keine abweichende Genehmigung des Veranstalters vorliegt. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so können Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung für den Aussteller ist ausgeschlossen.

(6)

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Gegenständen im Eigentum des oder der Aussteller ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach Ankündigung in Textform diese freihändig verkaufen. Es wird widerleglich vermutet, dass die von dem Aussteller oder den Ausstellern eingebrachten Gegenstände im Eigentum der Aussteller stehen. Gemeinschaftliche Aussteller (Nr. 10 Abs. 2) haften gesamtschuldnerisch und müssen den Ausgleich für eine Pfändung zunächst untereinander suchen, bevor dem Veranstalter gegenüber Einwände erhoben werden dürfen. Gegenstände, hinsichtlich derer der Veranstalter ein Pfandrecht geltend gemacht hat, dürfen nicht abtransportiert werden. Ihre Mitnahme ist ein Bruch des Pfandrechts.

12. Betrieb des Standes

(1)

Der Aussteller ist verpflichtet, während der ganzen Dauer der Veranstaltung den Stand geöffnet, mit Exponaten ausgestattet und mit geeignetem Personal besetzt zu halten.

(2)

Die Reinigung des räumlichen Bereiches des Standes einschließlich 1 Meter Umkreis obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ende der Öffnungszeiten vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge, einschließlich der sanitären Anlagen und der sonstigen Verkehrsflächen.





(3) Dem Aussteller obliegt es, während des Betriebes Abfall und unnötigen Verbrauch von Wasser und Strom zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Abfall und der Abnahme von Versorgungsleistungen ergeben sich aus den technischen Richtlinien, die vor der Veranstaltung auf der Internetseite veröffentlicht werden.

(4) Die Aussteller sind während der Veranstaltung sowie deren Auf- und Abbau verpflichtet, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern rücksichtsvoll zu verhalten. Der Veranstalter ist berechtigt, in anderen Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessene Leitlinien aufzustellen und angemessene Maßnahmen bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu ergreifen, falls ein Aussteller gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

(5) Aufgebrachtes Material, Aufgrabungen und Beschädigungen sind vor Rückgabe der Fläche einwandfrei zu beseitigen. Für Beschädigungen des Bodens haftet der Aussteller bzw. haften die Aussteller gegenüber dem Eigentümer der Veranstaltungsflächen. Diesem sind die vertraglichen Haftungsansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller abgetreten. Für die Beschädigung von Material, das vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wurde, haftet der Aussteller bzw. haften die Aussteller gegenüber dem Veranstalter. Die Verpflichtung aus Nr. 6 Abs. 5 bleibt daneben bestehen.

13. Anschlüsse, Ver- und Versorgungsleitungen

(1) Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltung wird vom Veranstalter bereitgestellt.

(2) Soweit vom Aussteller Ver- und Versorgungsanschlüsse für Strom oder Wasser gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Die Anschlüsse für diese Leistungen werden zentral vom Veranstalter bereitgestellt. Die Verbrauchskosten tragen die Aussteller; zu diesem Zweck werden die Versorgungsleitungen mit entsprechenden individuellen Zählern für jeden Aussteller ausgestattet.

(3) Die Einrichtung der Anschlüsse und andere Arbeiten für die Versorgungsleitungen dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Veranstalter vermittelt deren Leistungen auf Rechnung der Aussteller.

(4) Anschlüsse und Geräte, die einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

(5) Der bzw. die Aussteller haften für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Versorgungsleitungen.

14. Bewachung

(1) Für den allgemeinen Sicherheitsdienst auf dem Gelände vom Aufbau bis zum endgültigen Abbau in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen sowie einem Ordnungsdienst und nächtlichen Streifen sorgt der Veranstalter. Der Veranstalter haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten, sofern er diese nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes sind die Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit und/oder durch von dem Aussteller beauftragte Dienstleister, sind mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters in Textform zulässig.

15. Haftung

(1) Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

(2) Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Uneingeschränkt bleibt die Haftung auch für die Verletzung von Haupt- bzw. Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller vertrauen darf.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Pflichtverletzungen im Sinne des Abs. 3 auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

(5) Eine Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Beschädigung und gegen von diesen ausgehende Schäden wird angeraten.

16. Bildrechte und sonstige Schutzrechte

(1) Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur den vom Veranstalter hierfür zugelassenen Personen gestattet. Ausgenommen sind Fotografien und Videos für nicht kommerzielle Zwecke, die nicht mit professionellem Aufzeichnungsgerät hergestellt werden.

(2) Die journalistische Bildberichterstattung über die Veranstaltung in jeglichem Medium bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter. Ausgenommen sind Maßnahmen der Eigenwerbung der Aussteller auf ihren eigenen Kanälen sozialer Medien.

(3) Der Veranstalter darf zum Zwecke der Eigenwerbung während der Veranstaltung und des Auf- und Abbaus Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen fertigen. Das Veröffentlichens isolierter Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers. Die Zustimmung gilt bei Ensemble-Abbildungen, in denen nicht ein Exponat offensichtlich zentral dargestellt wird, als erteilt.

(4) Vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung auch zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.

(5) Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen geltende Urheber-, Marken-, Design-, Patent-, Sorten- oder sonstige Schutzrechte verstoßen, ist verboten. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen und den oder die Aussteller sofort von der Veranstaltung auszuschließen.

(6) Aussteller, deren Exponate ein Schutzrecht Dritter verletzen, sind gegenüber dem Veranstalter zur Freistellung von den Kosten der Rechtsverteidigung verpflichtet, sollte dieser vom Inhaber des Schutzrechts in Anspruch genommen werden.

17. Hausrecht und allgemeine Ordnung

(1) Der Veranstalter übt auch im Verhältnis zu den Ausstellern während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht aus und kann eine Hausordnung erlassen.

(2) Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände erst zu den durch den Veranstalter bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen das Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben. Ausgenommen sind zugelassene Sonderwachen iSd. Nr. 14 Abs. 2.

(3) Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Abs. 2 ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters in Textform möglich. Eine Übernachtung ist nur auf dem hierfür ausdrücklich vorgesehenen Teil der Veranstaltungsfläche (Campingfläche) zulässig, jedenfalls nicht auf der Ausstellungsfläche.

18. Verjährung

(1) Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren nach Ablauf eines Jahres. Die Aussteller sind mit Ansprüchen ausgeschlossen, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten in Textform geltend gemacht wurden. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Monats, in den der letzte Tag der Veranstaltung fällt.





(2)
Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Nr. 15 Abs. 4 nach den gesetzlichen Vorschriften richtet. Die Verjährung richtet sich dann ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1)
Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit dies vertraglich geregelt werden kann – der Sitz des Veranstalters. Dies gilt auch, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

(2)
Sofern der Aussteller Kaufmann ist, kann der Veranstalter Ansprüche am Sitz des Ausstellers, am Ort der Durchführung der Veranstaltung oder am Gerichtsstand gem. Abs. 1 geltend machen.

Datenschutzhinweise für Aussteller

1. Verantwortlicher

Moloch Events GmbH
Menslager Str. 15
49626 Berge
E-Mail: datenschutz@moloch.events
Telefon: +49 (0) 5435 91899-10

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten wir zu folgenden Zwecken:

Vertragserfüllung: Abwicklung der Teilnahme an der Messe Landwirtschaftliches Sommerfest (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Erfüllung rechtlicher Pflichten: z. B. steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Direktwerbung für zukünftige Veranstaltungen: per Post oder E-Mail, sofern Sie dem nicht widersprochen haben (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO; bei E-Mail ggf. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, soweit dies nach § 7 UWG zulässig ist). Unser berechtigtes Interesse liegt in der Information unserer bisherigen Aussteller über ähnliche oder folgende Veranstaltungen.

3. Empfänger der Daten

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. Versanddienstleister, Zahlungsdienstleister, IT- und Hosting-Anbieter, Messebauer, Marketing- und Druckdienstleister, Druckereien, technische Dienstleister) oder wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind.

4. Speicherdauer

Wir speichern Ihre Daten für die Dauer der Vertragsbeziehung und löschen Ihre Daten, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen. (regelmäßig 6 bzw. 10 Jahre nach § 147 AO und § 257 HGB).

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf:

Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Löschung (Art. 17 DSGVO)

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Widerspruch gegen Direktwerbung jederzeit ohne Angabe von Gründen (Art. 21 DSGVO)

6. Widerruf einer Einwilligung

Soweit wir Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeiten, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO).

Der Widerruf ist zu richten an:

Moloch Events GmbH
Menslager Str. 15
49626 Berge
E-Mail: datenschutz@moloch.events

7. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Telefon: +49 511 120-4500

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

